

H2P - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG Deckungsvariante PREMIUM

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN
- ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ
- NEUWERTERSATZ
- UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. **Versicherungssumme**

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. **Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme**

Die Prämienberechnungsgrundlage ist die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung.

Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

3. **Unrichtige Quadratmeteranzahl**

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme zugrunde liegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur Nutzfläche der Wohnung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

4. **Begrenzung der Entschädigung für wertvolle Sachen**

- 4.1 Für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche ist die Leistung des Versicherers je nach der versicherten und in der Police angeführten Ausstattungsgruppe begrenzt.

Diese Begrenzung beträgt für die Ausstattungsgruppe

- a) ZWECKMÄSSIG insgesamt 20 Prozent
 - b) WOHNLICH insgesamt 30 Prozent
 - c) GEDIEGEN insgesamt 35 Prozent
- der Versicherungssumme.

- 4.2 Im Falle einer individuellen Erhöhung der Haushaltsversicherungssumme über den Pauschalwert der Ausstattungsgruppe GEDIEGEN hinaus, erhöht sich auch der gemäß Pkt. 4.1 ergebende Begrenzungswert der Entschädigung für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche um diese individuell vereinbarte Erhöhungssumme.

5. **Gebäudezubehör**

Befinden sich bei Mehrfamilienwohnhäusern Markisen, Jalousien, Rollläden im Eigentum des Mieters/Bewohners und/oder muss dieser für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung selbst aufkommen, gelten diese in Erweiterung von Art.1 Pkt.1.2 ABH mitversichert, sofern nicht anderweitig z.B. aus einer bestehenden Gebäudeversicherung Versicherungsschutz dafür besteht.

6. **Wertanpassung**

Die Prämie und die Gesamtversicherungssumme sind aufgrund des bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarifes erstellt. Sie unterliegen jener Anpassung des Tarifes, die sich aufgrund von Veränderungen gemäß dem Verbraucherpreisindex bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgeindex ergeben.

Eine Tarifanpassung wirkt auf Prämie und Gesamtversicherungssumme ab der Prämienhauptfälligkeit. Die in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- bzw. Entschädigungshöchstgrenzen bleiben dabei unverändert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

7. **Aufräumungs-, Reinigungs- und Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall**

In Abänderung zu Art.1, Pkt.2.1 ABH gelten Aufräumungskosten und Reinigungskosten sowie Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen bis maximal 15% der Versicherungssumme mitversichert.

8. **Privat genutzte Computersoftware**

In Erweiterung von Art.1 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) sind Schäden an privat genutzter, im Handel erhältlicher Computersoftware im Umfang des Art.2 ABH mitversichert.

Nicht versichert sind die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten oder vernichteten individuellen Programmen und Datenbeständen bzw. die daraus resultierenden Folgeschäden.

9. Wiederbeschaffung von Dokumenten

In Abänderung zu Art.1 Pkt.2.2 ABH gelten Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 2.000,-- mitversichert.

10. Notwendige Schlossänderungskosten aufgrund Einbruchdiebstahls oder Beraubung

In Erweiterung von Art.1 Pkt.2. und Art.2 Pkt.3. ABH sind auch die Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren der versicherten Wohnung mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatschlüssel

- 10.1 durch Beraubung des Versicherungsnehmers, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden bzw. mit der Betreuung der Wohnung beauftragten Personen, innerhalb Österreichs oder
- 10.2 durch Einbruchdiebstahl in Gebäude innerhalb Österreichs abhanden gekommen sind.

11. Schäden am Hausrat durch Transportmittelunfall bei der Übersiedlung

- 11.1 In Erweiterung von Art.2 und 3 ABH sind Schäden am versicherten Hausrat, die bei der Übersiedlung im Zuge eines Wohnungswechsels durch den Unfall eines zum Transport innerhalb von Österreich eingesetzten Kraftfahrzeuges verursacht werden, mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 15.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- 11.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Weiters muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs.3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.
- 11.3 Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer acht.
Nicht versichert sind jedoch Schäden die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeuges den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

12. Hausrat im Kellerabteil

In Erweiterung von Art.3, Pkt.2.1 ABH ist der gemäß Art.1 Pkt.1.1 ABH versicherte Wohnungsinhalt auch im Kellerabteil mitversichert.
Die Ersatzleistung für elektronische Geräte erfolgt zum Zeitwert und ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 2.500,- je Schadenfall begrenzt.
Nicht versichert sind Wertsachen wie Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Pelze, echte Teppiche, Kunstgegenstände und Antiquitäten.

13. Außenversicherung

In Erweiterung von Art.3, Pkt.3 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

14. Hausrat studierender Kinder

In Erweiterung von Art.3 der ABH ist der Hausrat studierender Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen verfügen, in angemieteten Wohnräumen am Studienort innerhalb von Österreich mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 15.000,-- je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

15. Hausrat in privaten Kraftfahrzeugen

- 15.1 In Erweiterung von Art.3 der ABH ist der gemäß Art.1, Pkt.1.1 versicherte Hausrat auch in privaten Personen- oder Kombikraftfahrzeugen innerhalb Österreichs gegen Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion und
 - b) Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug
 - c) bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges mitversichert.
- 15.2 Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 500,-- je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann. Eine Anzeigebestätigung der Sicherheitsbehörde ist Voraussetzung für die Ersatzleistung.

Nicht versichert sind das Kraftfahrzeug, der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen, Zahlungsmittel, Wertpapiere, Einlagebücher, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Schmuck, Edelmetalle, Perlen und Edelsteine, Pelze, Antiquitäten, Sammlungen aller Art, Sportgeräte aller Art, Zelte und Campingausrüstungen, Kinderwägen, Krankenfahrstühle, Schlüssel, technische und elektronische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Notebooks, Handys, Kameras, Navigationsgeräte), Gegenstände mit vorwiegendem Kunstwert, Gegenstände die der Berufsausübung dienen, Handelswaren, Musterkollektionen

Bezüglich Einbruch-Diebstahl gelten folgende Verwahrungs- und Sicherheitsvorschriften:

- 15.3 In einem Kraftfahrzeug zurückgelassene Sachen müssen in einem allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- bzw. Kofferraum verwahrt und von außen nicht einsehbar aufbewahrt werden.

16. Kühlgut

In Erweiterung von Art.2 der ABH sind Schäden an dem in Tiefkühlbehältern befindlichen Gut durch Verderben auf Grund von Funktionsfehlern (nicht jedoch infolge von normaler Abnutzung) der Tiefkühlbehälter oder infolge Aussetzens des elektrischen Stroms (nicht jedoch durch Stromabschaltung durch das E-Werk infolge Zahlungsrückstand) mitversichert. Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel in der in der Polizze bezeichneten Wohnung. Sind mehrere Tiefkühlbehälter vorhanden, so gilt die Versicherungssumme auf die einzelnen Behälter im Verhältnis ihrer Fassungsvermögen aufgeteilt.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 150,-- je Schadenfall begrenzt.

17. Mehrkosten für eine Ersatzwohnung

Wird die Wohnung im Falle eines in den Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen versicherten Schadens so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugezogen werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete, maximal aber EUR 500,-- pro Monat für eine angemessene Ersatzwohnung oder EUR 50,-- täglich für ein gleichwertiges Hotelzimmer bzw. Räumlichkeiten in einer Pension (jeweils ohne Verpflegung) ersetzt.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, im Fall der Inanspruchnahme einer Ersatzwohnung jedoch längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten, im Fall der Inanspruchnahme eines Hotels oder einer Pension jedoch längstens bis zum Ablauf von 2 Monaten, nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Die Bestimmungen des Punktes 3. (unrichtige Quadratmeterangabe) finden Anwendung.

18. DIE RASCHE HILFE - Notfallassistance Heimwerkerdienst

Der Deckungsumfang wird unter der Voraussetzung, dass die Abwicklung ausschließlich über die unter der Rufnummer 050 350 355 rund um die Uhr erreichbare Servicezentrale erfolgt, um die nachstehenden (Dienst-)Leistungen erweitert:

Information, Organisation und Kostenübernahme

- für Professionisten nach versicherten Schadenereignissen, wie z.B.
 - Sanierer und Gebäudereiniger nach Feuer- oder Wasserschäden,
 - Tischler oder Schlosser nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl,
 - Glaser für die dringend notwendige Reparatur von Fenstern oder

Kostenersatz für die obigen Positionen gemäß den Versicherungsbedingungen. Bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante kommt der vereinbarte Selbstbehalt zum Abzug.

Feuerversicherung:

19. Brandherd

Bei Schäden durch Brand gemäß Art.2, Pkt.1.1 ABH gilt der Brandherd mitversichert.

20. Schäden durch indirekten Blitzschlag

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.1.3 ABH sind auch Schäden durch Überspannung bzw. durch Induktion infolge Blitzschlags im Rahmen der Versicherungssumme ohne Begrenzung mitversichert.

21. Sengschäden

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.1 ABH sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,-- je Schadenfall begrenzt. In jedem derartigen Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von EUR 150,- selbst zu tragen.

22. Garten- und Werkzeughütten, Spielplatzeinrichtungen, Einfriedungen

In Erweiterung von Art.1 Pkt.1 und Art.2 Pkt.1 ABH sind Garten- und Werkzeughütten sowie Spielplatzeinrichtungen (Klettertürme, Schaukeln, rutschen u. dgl.) die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind und Einfriedungen jeglicher Art auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert, sofern sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 2.500,-- je Schadenfall begrenzt.

Diese sind dann nicht versichert, wenn sie sich auf dem Grundstück eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer des Gebäudes ist.

Sturmschadensversicherung:

23. Garten- und Werkzeughütten, Spielplatzeinrichtungen, Einfriedungen

In Erweiterung von Art.1 Pkt.1 und Art.2 Pkt.2 ABH sind Garten- und Werkzeughütten sowie Spielplatzeinrichtungen (Klettertürme, Schaukeln, rutschen u. dgl.) die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind und Einfriedungen jeglicher Art auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert, sofern sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 2.500,-- je Schadenfall begrenzt.

Diese sind dann nicht versichert, wenn sie sich auf dem Grundstück eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer des Gebäudes ist.

Einbruchdiebstahlversicherung:

24. Mutwillige Beschädigung der Wohnungseingangstür

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.3.2 ABH leistet der Versicherer bei mutwilliger Beschädigung der Wohnungseingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

25. Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.3 ABH sind auch Schäden durch Telefonmissbrauch (Festnetz oder Handy des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten und Kindern) nach erfolgtem Einbruchdiebstahl mitversichert.

Bei Handys ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass seitens des Handyinhabers keine Fahrlässigkeit bei Verwahrung bzw. Geheimhaltung des PIN-Codes vorliegt und umgehend nach Feststellen des Verlustes eine Sperre über den Netzbetreibers erfolgt.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,-- je Schadenfall begrenzt.

26. Erhöhung der Wertgrenzen für Schmuck und Wertsachen

26.1 Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.a sublit.aa ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel bei Einbruchdiebstahl in Möbeln oder in einem Safe ohne Panzerung bis zu EUR 2.000,--, davon freiliegend EUR 500,--, mitversichert.

26.2 In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.a sublit.bb ABH sind Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl in Möbeln oder in einem Safe ohne Panzerung bis zu EUR 15.000,--, davon freiliegend EUR 2.500,--, mitversichert.

26.3 In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.b ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel sowie Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht), in einer versperrten Einsatzkasse (mindestens 100 kg Gewicht) oder im Wertbehältnis mit mindestens EURO-Widerstandsnorm EN0 oder VSÖ-Sicherheitsgrad IV bis zu EUR 30.000,-- mitversichert.

26.4 In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.c ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel sowie Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter lit.b beschrieben oder im versperrten Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer (VSÖ-Sicherheitsgrad mindestens IIIb oder IIIc) oder im Wertbehältnis mit mindestens EURO-Widerstandsnorm EN1 bis EUR 60.000,-- mitversichert.

27. Diebstahl von Rasenrobotern und Elektrofahrrädern (E-Bikes)

In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.5 und Art.3 Pkt.2.2 ABH sind Rasenroboter und gesicherte Elektrofahrräder (E-Bikes) bis zu EUR 3.000,-- am Versicherungsgrundstück gegen einfachen Diebstahl mitversichert.

28. Diebstahl von Krankenfahrstühlen und Kinderwägen

In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.5 und Art.3 Pkt.2.2 ABH sind (auch elektrisch betriebene) Krankenfahrstühle bis zu EUR 2.000,-- und Kinderwägen bis zu EUR 750,-- auch außerhalb des versicherten Grundstücks innerhalb Österreichs gegen einfachen Diebstahl mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden durch den Diebstahl von Bestandteilen und Zubehör

29. Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.3.7 ABH gelten bei Beraubung außerhalb der versicherten Räumlichkeiten auch Sachschäden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,-- je Schadenfall begrenzt.

30. Einbruchdiebstahl in Garderobekästchen

In Erweiterung von Art.3 Pkt.3 ABH gelten Schäden durch Einbruchdiebstahl in Garderobekästchen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 800,--, davon maximal EUR 150,-- für Bargeld, je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Leitungswasserschadenversicherung:

31. Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.4 ABH sind Schäden, die durch Austritt von Wasser aus Aquarien und aus Wasserbetten entstehen, mitversichert. In diesem Zusammenhang sind Schäden, die am Inhalt des Aquariums entstehen, nicht Gegenstand der Versicherung.

Glasversicherung:

32. Entfall der Flächenbegrenzung

Abweichend von Art.1 Pkt.1.4 ABH sind sämtliche Gebäudeverglasungen ohne Flächenbegrenzung mitversichert.

33. Einschluss diverser Gebäude- und sonstiger Verglasungen

- 33.1 In Erweiterung von Art.1 Pkt.1.4 und teilweiser Erweiterung von Art.2 Pkt.5.2.2 ABH sind die Verglasung von Windfängen, Glas- bzw. Vordächer, Glasbausteine, Solar- und Flachkollektoren am Gebäude, Terrassen und Zugangstüren mitversichert.
- 33.2 Weiters sind in teilweiser Erweiterung des Art.2 Pkt.5.2.2 ABH Bruchschäden an Kochfeldern aus Glaskeramik (Ceranplatten, Induktionsfelder), Duschkabinen aus Glas oder Kunststoff (Plexi-, Acrylglas), auch wenn diese gebogen sind, sowie Bleiverglasungen mitversichert. Für Bleiverglasungen ist die Ersatzleistung mit einer Höchstentschädigung von EUR 3.500,-- je Schadenfall begrenzt.
- 33.3 Glasschäden an noch nicht eingesetzten Gebäudeverglasungen
In teilweiser Abänderung von Art.2 Pkt.5.2.1 ABH sind Schäden, die von dem in Art.1 Pkt.1.1 und Art.11 Pkt.3 ABH genannten Personenkreis an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen verursacht werden, mitversichert.

Privat- und Sporthaftpflichtversicherung:

34. Altersgrenze für Kinder

In Erweiterung von Art.11 Pkt.2 ABH sind Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in der Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen, sofern sie über keinen eigenen Haushalt und über kein eigenes zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen verfügen.

35. Beschädigung von kurzfristig angemieteten Räumen und Inventar

In Erweiterung zu Art.10 ABH sind Schäden, die an kurzfristig angemieteten Räumlichkeiten und Inventar (Hotelzimmer) entstehen, mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt für kurzfristige Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 300.000,-- je Schadenfall begrenzt.

36. Einschluss studierender Kinder

In Erweiterung von Art.11 Pkt.2 ABH sind studierende Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen verfügen, in die Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz besteht nur soweit, als nicht aus anderen Haftpflichtversicherungen (z.B. im Zusammenhang mit Kreditkarten) eine Entschädigung verlangt werden kann.

37. Tätigkeitsschäden

In Abänderung von Art.15 Pkt.6.2 ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Die Ersatzleistung für derartige Schäden ist mit EUR 300.000,-- pro Schadenereignis begrenzt.

38. Weltweite Deckung

In Erweiterung von Art.12 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

39. Geänderte Versicherungssummen in der Privathaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Art.14 Pkt.1 ABH leistet der Versicherer für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 3.000.000,-- je Versicherungsfall. Innerhalb dieser Summe bleibt die Leistung für Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, mit EUR 1.500.000,-- je Versicherungsfall begrenzt.

40. Entfall des Selbstbehaltes bei Sachschäden

Der gemäß Art.14 Pkt.1.1 ABH vereinbarte Selbstbehalt entfällt.

41. ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ

41.1 Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Grundwasserveränderung

In Erweiterung von Art.2 ABH sind Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Grundwasserveränderung mitversichert, sofern sie an den versicherten Sachen innerhalb der unter Art.3 Pkt.1 und 2 ABH beschriebenen Räumlichkeiten eintreten:

- 41.1.1 **Hochwasser** ist eine durch außergewöhnliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.
- 41.1.2 **Überschwemmung** ist ein als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen bestehender Zustand, bei dem eine normalerweise trockenliegende Bodenfläche vollständig von Wasser bedeckt ist.
- 41.1.3 **Vermurungen** sind oberflächige, durch Wassereinwirkung ausgelöste Schlammströme, die in etwa zu gleichen Teilen aus Wasser und Erdreich bestehen und sich flussähnlich zu Tal wälzen.

Nicht versichert sind Schäden durch Erdsenkung, das ist die naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen.

- 41.1.4 **Lawinen** sind Schnee- und Eismassen, die an Hängen niedergehen. Nicht versichert sind Schäden durch Dachlawinen.
- 41.1.5 **Lawinenluftdruck** ist der im Zusammenhang mit dem Niedergehen solcher Schnee- und Eismassen entstehende Luftdruck. Nicht versichert sind Schäden durch Dachlawinen.
- 41.1.6 **Rückstau** (auch Kanalrückstau) liegt vor, wenn durch Überlastung von Abwasserleitungen als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen Wasser in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.
- 41.1.7 **Niederschlags- und Schmelzwasser**, ist Wasser, das plötzlich und unmittelbar in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.
- 41.1.8 **Grundwasserveränderung** das ist das plötzliche starke Ansteigen des normalen Grundwasserspiegels am Versicherungsgrundstück in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung.

41.2 Generell nicht versichert sind Schäden an den versicherten Sachen

- durch Grundwasser (ausgenommen Schäden gemäß Pkt.41.1.8 gegenständlicher Bedingung), Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
- durch Baufähigkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile.

41.3 Ersatzleistung

Die Ersatzleistung für Schadenereignisse gemäß Punkt 41.1 ist mit einer Höchstentschädigung einschließlich sämtlicher Kosten von EUR 4.000,- je Ereignis begrenzt.

Entschädigungen, die aus öffentlichen und/oder gesetzlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

NEUWERTERSATZ

42. Neuwertersatzleistung in der Haushaltsversicherung

- 42.1 In teilweiser Abänderung des Art.6 Pkt.1 ABH werden für zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwerts ersetzt.
- 42.2 Als Sachen des täglichen Gebrauchs zählen alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhalts. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den so genannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Art.6 Pkt.1.4 ABH gültig.
- 42.3 Weiters bleiben die Bestimmungen des Art.6 Pkt.1.6 ABH, wonach für Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge sowie für Wand- und Bodenbeläge aus Kunststoff der Zeitwert ersetzt wird, unverändert aufrecht.

UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT

43. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Art.7 ABH und Art.10 Abs.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)) finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art.7 Abs.2 ABS.

Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

Im Falle unrichtiger Quadratmeteranzahl gelten unverändert die Bestimmungen des Punktes 3. dieser Besonderen Bedingungen.